



# COVID-19- PRÄVENTIONSKONZEPT

*UTC-Hochneukirchen*



## Allgemeines

Unter Einhaltung der aktuell gültigen COVID-19 Öffnungsverordnung der Bundesregierung ausgegeben am 10. Mai 2021 (COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV und 1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung), können Sportstätten wieder benützt werden. Zusätzlich ist ein Präventionskonzept und Contact-Tracing notwendig.

Für Zusammenkünfte im Rahmen von Vereinen oder auf nicht öffentlichen Sportstätten wurde ein entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept mit folgenden Kapitel ausgearbeitet:

## Inhalt

1. Übersicht Verordnung .....	3
2. COVID-19-Ansprechperson im Verein .....	3
3. Verhaltensregeln auf der Sportstätte .....	3
4. Verhaltensregeln von SportlerInnen in hygienischer Hinsicht .....	4
5. Gesundheitscheck vor der Sportausübung .....	4
6. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material .....	6
7. Regelungen betreffend Kantinenbetrieb .....	6
8. Nachvollziehbarkeit von Kontakten .....	6
9. Regelungen betreffend der Nutzung sanitärer Einrichtungen .....	6
10. Schulung der Vereinsmitglieder .....	7
11. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2 Infektion .....	7
12. Anlagen und hilfreiche Links .....	7



Wir als „**UTC-Hochneukirchen**“ sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir mit diesem Präventionskonzept einerseits alle Beteiligten über die präventiven Maßnahmen informieren und andererseits die beschriebenen Maßnahmen in der Praxis umsetzen. Zusätzlich setzen wir auf die Eigenverantwortung der teilnehmenden Personen.

Es gilt, dass alle Personen, die sich krank fühlen, nicht am Sportprogramm teilnehmen dürfen. Sie haben sich dem Sportprogramm unbedingt fernzuhalten.

Jegliche Teilnahme am Sportprogramm erfolgt auf eigene Gefahr. Dabei stehen weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen im Verein und auf der Sportstätte an oberster Stelle.

## 1. Übersicht Verordnung

Gemäß BUNDESGESETZBLATT vom 10.05.2021:  
214. COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV und 1. Novelle zur COVID- Verordnung 19-  
Öffnungsverordnung (siehe Anlage 1)

sind Sportstätten gem. § 8.

(1) Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BStG 2017, BGBl. I Nr. 100/2017, zum Zweck der Ausübung von Sport ist nur unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zulässig.

## 2. COVID-19-Ansprechperson im Verein

Diese Person ist die Ansprechperson des Vereins zum Thema COVID-19 und hat sich mit dem vorliegenden Präventionskonzept ausführlich auseinandergesetzt. Im Falle eines Auftretens einer SARS-CoV-2-Infektion im Verein gilt diese Person als unmittelbare Kontaktperson der örtlich zuständigen

Name COVID-19-Ansprechperson im Verein:

*Wieser Marco*

Kontakt COVID-19-Ansprechperson im Verein:

*[marco.wieser@porr.at](mailto:marco.wieser@porr.at), 0650/7038997*

Behörden.

## 3. Verhaltensregeln auf der Sportstätte

- Wer sich **krank fühlt bzw. Symptome** (siehe dazu die Abb. 1 Gesundheitscheckliste im Kapitel 5) aufweist, darf die **Sportstätte nicht betreten bzw. bleibt zu Hause**
- Wer **Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall** hatte, darf für die Dauer der behördlichen Absonderung/Quarantäne die **Sportstätte nicht betreten bzw. bleibt zu Hause**
- Wenn möglich, **bereits umgezogen zum Training/Meisterschaft** erscheinen und **nach dem Training/Meisterschaft zu Hause Duschen**
- **Mindestabstand 2 Meter** (Ausnahme für erforderliche Sicherungs- und Hilfeleistungen)
- **Tragen einer FFP2-Maske** (Ausnahmen: die eigentliche Sportausübung und gegebenenfalls Duschen)
- Nach dem Betreten bzw. vor dem Verlassen der Sportstätte entweder **Hände waschen oder Hände desinfizieren**
- Keine Begrüßungen, Verabschiedungen sowie kein Torjubel u.dgl. mit Körperkontakt (z.B. Handshake, High Fives,..)



## 4. Verhaltensregeln von SportlerInnen in hygienischer Hinsicht

Die notwendigen Verhaltensregeln von SportlerInnen in hygienischer Hinsicht werden von den BetreuerInnen in Form von alters- und situationsadäquater Aufklärung den Kindern und Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen in die Armbeuge, Händewaschen, Abstand, etc.) nähergebracht. Unterstützt wird die Aufklärung der Verhaltensregel mittels Piktogrammaushang auf der Anlage (siehe Anlage 3-8).

Weiter gilt:

- **Maskenpflicht:** Auf der Sportstätte gilt eine FFP2-Maskenpflicht. Während der Sportausübung muss weder ein Mund-Nasen-Schutz noch eine FFP2-Maske getragen werden.
- **Abstandsregelungen:** Zu anderen SportlerInnen und BetreuerInnen muss ein **Mindestabstand von 2m** gehalten werden.
- Möglichkeit des **Händewaschens** wird vom Sportverein zur Verfügung gestellt
- Möglichkeit der **Händedesinfektion** wird vom Sportverein zur Verfügung gestellt.
- Nicht zugleich Händewaschen und Desinfizieren: Händewaschen ist vorzuziehen. Verwendung von geeigneten Desinfektionsmitteln nur dann, wenn es keine Möglichkeit zum Händewaschen gibt.

Der ÖTV hat die gültigen Regel ab den 19.05.2021 für Tennisplätze zusammengefasst (siehe Anlage 9) Die Anlagen 3-9 werden auf der Sportanlage ausgehängt.

## 5. Gesundheitscheck vor der Sportausübung

**Das Betreten der Sportanlage (FFP2-Maske erforderlich) ist nur jenen Personen gestattet die**

- **getestet,**
- **geimpft** oder
- **genesen** sind,

in Folge kurz 3G genannt, (siehe dazu Anlage 8) Die Nachweisführung ist über zumindest einen der folgenden Nachweise zu erbringen:

1. Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf
2. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf
3. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf
4. ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
5. Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19
  - a. ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf
  - b. Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
  - c. ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
  - d. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
6. Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
7. Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf



8. Nachweis eines gültigen Schultests für Kinder und Jugendliche (Test-Pickerl)
9. Vorort-Test: Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, kann ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des Betreibers einer nicht öffentlichen Sportstätte durchgeführt werden. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Das Betreten einer Anlage ist selbstverständlich ausnahmslos dann nicht gestattet, wenn eine Person Symptome einer Covid-19-Infektion aufweist oder die entsprechenden Krankheiten/Symptome im Haushalt oder im nahen persönlichen Umfeld der Person aufgetreten sind!

Zudem sollen die Betreuerinnen und Betreuer sowie die Kinder und Jugendlichen, welche über nachfolgende **Symptome** klagen, **zum notwendigen Eigenschutz und Fremdschutz**, nicht am Trainings- / Meisterschaftsbetrieb teilnehmen:

Häufigste Symptome	Seltenere Symptome	Schwere Symptome
<b>Fieber</b>	<b>Gliederschmerzen</b>	<b>Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit</b>
<b>Trockener Husten</b>	<b>Halsschmerzen</b>	<b>Schmerzen oder Druckgefühl im Brustbereich</b>
<b>Müdigkeit</b>	<b>Durchfall</b>	<b>Verlust der Sprach- oder Bewegungsfähigkeit</b>
	<b>Bindehautentzündung</b>	
	<b>Kopfschmerzen</b>	
	<b>Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns</b>	
	<b>Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag</b>	

Abb 1. Gesundheitscheckliste

Im Durchschnitt vergehen ab der Infektion mit dem Virus 5–6 Tage, bis bei einer Person Symptome auftreten. Es kann jedoch auch bis zu 14 Tage dauern.



## 6. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

Für eine optimale Voraussetzung des Trainingsbetriebes werden verstärkte Hygiene- und Reinigungsmaßnahmen installiert:

- Die **Infrastruktur** wird von den zuständigen Reinigungskräften regelmäßig gereinigt. Verstärkt wird jedoch auf die Reinigung von Flächen geachtet, welche vermehrt mit den Händen in Kontakt kommen:
  - Türgriffe
  - Oberflächen
- Desinfektion von **Sportgeräten**: Die Reinigung/Desinfektion der gemeinsam genutzten Sportgeräten obliegt dem jeweiligen Mitglied, sodass die nächsten SportlerInnen desinfizierte und saubere Sportgeräte vorfinden.

## 7. Regelungen betreffend Kantinenbetrieb

Grundsätzlich gilt der §6 Gastgewerbe des Bundesgesetzblattes 214 (siehe Anlage 1). Für die Sportanlage hat das vereinfacht nachstehende Konsequenzen.

- Im Kantinenbereich sind max. 4 Personen gleichzeitig gestattet.
- Die Speisen und Getränke sind im Freien auf den vorinstallierten Verabreichungsplätzen zu konsumieren. Die Verabreichungsplätze sind im Freien mit den aktuell notwendigen Sicherheitsabstand von 2m eingerichtet.
- Das Betreten des Kantinenbereiches ist nur im Zeitraum zwischen 05.00 und 22.00 Uhr erlaubt.

## 8. Nachvollziehbarkeit von Kontakten

Um die Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen vom Meisterschafts- und Trainingsbetrieb zu garantieren, wird eine TeilnehmerInnen-Liste (siehe Anlage 2) geführt. Diese Liste führt der/die jeweilige Mannschaftsführer In bzw. TrainerIn und es werden alle beteiligten Personen in dieser Liste geführt. Der Verein verpflichtet sich zum **Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung** den **Vor- und Nachnamen**, die **Telefonnummer** oder **E-Mail-Adresse** sowie **Datum und Uhrzeit** des Betretens der Sportstätte zu erheben.

Der Veranstalter wird der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen und diese nach Ablauf von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung unverzüglich zu löschen. Die Daten werden ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeitet werden.

## 9. Regelungen betreffend der Nutzung sanitärer Einrichtungen

Für die Nutzung von **WC-Anlagen, Garderoben und Duschen** gelten die Einhaltung des **2m-Mindestabstands** sowie die oben bereits beschriebenen Punkte. Die FFP2-Maskenpflicht gilt nicht in Feuchträumen. Die sanitären Einrichtungen werden in regelmäßigen Abständen desinfiziert.



## 10. Schulung der Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder werden über die COVID-19-relevanten Richtlinien unterrichtet, insbesondere wird allen der Inhalt **dieses Präventionskonzeptes** zur Kenntnis gebracht.

## 11. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2 Infektion

- Bei einem **positiven Anti-Gen-Schnelltest** werden die zuständigen **Gesundheitsbehörden informiert** und den telefonischen Anweisungen der jeweilig zuständigen Gesundheitsbehörde Folge geleistet.
- Die **Kontaktdokumentationen**, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie die Art des Kontakts werden vom Verein bereitgehalten und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Verfügung gestellt.
- **Weitere Schritte** werden von den **örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt**. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Diese verfügen auch, welche Personen zur weiteren Abklärung vor Ort bleiben müssen.
- Die betroffene Person muss dem Verein eine **bestätigte Infektion sofort melden**.
- Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer sind in den folgenden vierzehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, alle Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung oder einem Antigen-Test auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen.

## 12. Anlagen und hilfreiche Links

### Anlagenverzeichnis:

- Anlage 01: BUNDESGESETZBLATT, 214. COVID-19-Öffnungsverordnung
- Anlage 02: TeilnehmerInnen-Liste
- Anlage 03: Piktogramm Abstand-halten
- Anlage 04: Piktogramm Corona-App
- Anlage 05: Piktogramm Hände-desinfizieren
- Anlage 06: Piktogramm Hände-waschen
- Anlage 07: Piktogramm Maske-tragen
- Anlage 08: Piktogramm 3G – Regel für das Betreten der Anlage
- Anlage 09: ÖTV: Regelungen ab den 19.05.2021



#### Hilfreiche Links:

- **Handlungsempfehlungen Sport Austria:**  
[https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Dokumente/20210315\\_Sport\\_Austria-Handlungsempfehlungen.pdf](https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Dokumente/20210315_Sport_Austria-Handlungsempfehlungen.pdf)
- **Sport Austria:**  
<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/>
- **Gesundheitscheckliste:**  
<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/gesundheitscheckliste/>
- **Anleitung richtiges Händewaschen:**  
[https://www.youtube.com/watch?v=HwMDo\\_QZkkl&feature=youtu.be](https://www.youtube.com/watch?v=HwMDo_QZkkl&feature=youtu.be)
- **Anleitung richtige Handdesinfektion:**  
[https://www.meduniwien.ac.at/hp/fileadmin/krankenhaushygiene/Plakate/haendehygiene\\_einreibtechnik.jpg](https://www.meduniwien.ac.at/hp/fileadmin/krankenhaushygiene/Plakate/haendehygiene_einreibtechnik.jpg)
- **Anleitung richtige Husten- und Niesetikette:**  
<https://www.youtube.com/watch?v=1Xdlvgg008E&feature=youtu.be>
- **Hinweis auf die Stopp-Corona App:**  
<https://www.stopp-corona.at/>
- **Fachsportspezifische Empfehlungen:**  
<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/>